

**Härtefallkommission
beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsführung**

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahre 2003

*Herausgeber:
Härtefallkommission beim
Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsführung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel*

Februar 2004

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahre 2003

1. Vorbemerkung

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat im Jahre 2003 damit begonnen, jährliche Tätigkeitsberichte über die Arbeit des Gremiums im zu erstellen. Die Berichte haben ein standardisiertes Format, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen und Entwicklungen erkennbar zu machen.

1.1. Berichtsempfänger:

- Innenminister und Staatssekretär
- Leiter Abteilung 6
- Referat 60
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder der Härtefallkommission benennen und entsenden
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Einstellung in das Internet

1.2. Besonderheiten und Arbeitsschwerpunkte:

- Das Sitzungsjahr 2003 war zunächst davon gekennzeichnet, dass die mit Erlass des Zuwanderungsgesetzes erwartete Härtefallregelung ebenso wie das ganze Gesetz nicht in Kraft treten konnte. Anträge an die Härtefallkommission aus den Jahren 2001 und 2002, die in Absprache mit den zuständigen

Ausländerbehörden als potenzielle Härtefälle zurückgestellt wurden, um sie im Januar 2003 mit einer deutlich verbesserten Möglichkeit für eine positive Beschlussfassung zu bearbeiten, mussten nun zum großen Bedauern der Kommissionsmitglieder nach dem weiter geltenden Ausländerrecht und damit zumeist ohne den erhofften Erfolg abgearbeitet werden.

- Als Arbeitsschwerpunkt hat sich eindeutig die Befassung mit dem Vortrag der psychischen Erkrankung einzelner Antragsteller herausgestellt. Dieser Themenkreis hat erst in den vergangenen Jahren verstärkt Einzug in die Bewertung ausländerrechtlicher Tatbestände gehalten. Deutlich erkennbar ist, dass der Umgang mit psychischen Erkrankungen in der ausländerrechtlichen Bewertung nach wie vor zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen bei allen Beteiligten führt. Mit Erlass vom 15.05.2003 hat das Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums als Fachaufsichtsbehörde der Ausländerbehörden eine Handreichung für einen strukturierten aufenthaltsrechtlichen Umgang mit vorgetragenen psychischen Erkrankungen erarbeitet. Dennoch ist abzusehen, dass die Arbeit der Härtefallkommission auch in Zukunft von diesem Schwerpunkt geprägt sein wird.

Weitere Themenschwerpunkte sind ein hoher Integrationsgrad durch langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet und die allgemeinen Verhältnisse im Heimatland.

- Die Härtefallkommission hat sich im Jahre 2003 mit einer Vielzahl von Fällen beschäftigt, die nach Auffassung der Kommissionsmitglieder besondere Härten und Belastungen beinhalteten. Dennoch standen in der deutlichen Mehrzahl dieser Fälle keine rechtlichen Abhilfemöglichkeiten zur Verfügung. Die Kommissionsmitglieder bedauern dies und hoffen auf eine rasche Einigung im Gesetzgebungsverfahren zum Zuwanderungsgesetz und auf eine darin vorgesehene Härtefallregelung.

1.3. Hauptherkunftsländer:

Die Hauptherkunftsländer der Antragsteller sind Serbien und Montenegro mit 26, die Türkei mit 24 sowie die Demokratische Republik Kongo mit 12 Fällen. Dies stellt im Vergleich zum vergangenen Jahr keine Veränderung dar.

1.4. Ausstattung der Geschäftsstelle:

Ende des Jahres 2003 ist die Geschäftsstelle mit einem EDV-Programm zur Speicherung und späteren Auswertung von Falldaten ausgerüstet worden. Die Arbeit der Geschäftsstelle kann auf diese Weise sowohl in der täglichen Arbeit als auch in der statistischen Auswertung zur jährlichen Berichtserstellung vereinfacht werden. Sollte in der näheren Zukunft das Zuwanderungsgesetz mit einer Härtefallregelung zustande kommen, würde diese technische Neuerung ebenso dazu beitragen, die Geschäftsstelle auch auf hieraus entstehende neue und erweiterte Aufgabenstellungen auszurichten.

1.5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeit der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission ist im Jahre 2003 im Rahmen der Herbsttagung des *Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.* in Bad Segeberg durch die Geschäftsstelle einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Daneben ist der Bericht über die Tätigkeit der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission im Jahre 2002 sowohl im Internet veröffentlicht als auch in der Fachpresse (Zeitschrift NordÖR, Nr. 6/2003) erwähnt worden.

2. Statistische Daten

Um die Inhalte der Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission vergleichbar zu gestalten, liegt der Schwerpunkt des Berichtes in den von der Geschäftsstelle aufbereiteten statistischen Daten.

2.1. Sitzungsdaten

Im Jahre 2003 hat die Härtefallkommission 10 Sitzungen durchgeführt. Die für die Monate Juli und September vorgesehenen Sitzungen fielen aus, da kaum Anträge vorlagen. Die Beratung der vorliegenden Anträge konnte auf die jeweils nachfolgenden Sitzungen verschoben werden, ohne die erforderliche ausländerbehördliche Arbeit in diesen Fällen zu beeinträchtigen.

In den statistischen Erhebungen sind alle Fälle berücksichtigt, die im Jahre 2003 abschließend behandelt wurden. Die Kommission hat sich mit einer Reihe von weiteren Fällen befasst, die erst im Jahre 2004 abgeschlossen werden. Diese Fälle werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 berücksichtigt.

	Fälle gesamt	Betroffene Personen	
		m	w
Behandelte Eingaben:	106	134	134
Davon nur informatorische Unterrichtung durch die Geschäftsstelle:	28	31	22
Davon Beratung und abschließende Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:	78	103	112
mit eingeschränkt positiver Empfehlung:	16	23	28
mit positivem Ergebnis nach eingeschränkt positiver Empfehlung: <small>(Dieser Personenkreis ist in der Rubrik <i>mit eingeschränkt positiver Empfehlung</i> enthalten)</small>	4	3	2
mit positiver Empfehlung:	3	1	5
ohne positive Empfehlung:	59	79	79

Eine eingeschränkt positive Empfehlung liegt dann vor, wenn einem Antrag nicht voll entsprochen wird, die Kommission den Betroffenen aber eine Alternative aufzeigen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn

- aufgrund der Anregung und ggf. Unterstützung der Kommission ein Asylfolgeantrag gestellt wird, der zu einem weiteren Verfahren führt oder
- aufgrund der Anregung der Kommission fach- und/oder amtsärztliche Untersuchungen durchgeführt werden, die zunächst zu einer Unterbrechung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen.

Für die Fälle mit eingeschränkt positiver Empfehlung hat sich zum 31.12.2003 die nachfolgend dargestellte Entwicklung ergeben:

Entwicklung der Fälle mit eingeschränkt positiver Empfehlung <small>(In der Gesamtstatistik auf Seite 5 in der Rubrik "mit eingeschränkt positiver Empfehlung" sowie „mit positivem Ergebnis nach eingeschränkt positiver Empfehlung“ berücksichtigt)</small>	Anzahl Fälle	Betroffene Personen	
		m	w
Aufenthaltsgenehmigung ist erteilt worden oder in Aussicht	4	3	2
Anerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG	---	---	---
Keine wesentliche Veränderung der Sachlage seit Empfehlung der Härtefallkommission	11	19	23
Ausgereist	---	---	---
Abgeschoben	---	---	---
Untergetaucht	1	1	3
Gesamt	16	23	28

Die der Kommission nur informatorisch dargestellten Fälle sind zumeist aus Gründen besonderer Dringlichkeit durch die Geschäftsstelle mit den Ausländerbehörden bzw. den Petenten abschließend erörtert worden. In diesen Fällen ist es zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Ergebnisse der informatorisch vorgetragenen Fälle	Anzahl Fälle	Betroffene Personen	
		m	w
Der Antrag wurde aus formellen Gründen nicht angenommen	7	7	6
Positives Erörterungsergebnis	8	7	5
Eingeschränkt positives Erörterungsergebnis	8	13	10
Negatives Erörterungsergebnis	5	4	1
Gesamt	28	31	22

In den Fällen des eingeschränkt positiven Erörterungsergebnisses konnten zumindest Duldungsverlängerungen zur Klärung relevanter Sachverhalte erreicht werden. Den Petenten ist in diesen Fällen angeboten worden, sich wieder an die Härtefallkommission zu wenden, wenn künftig erneut aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden sollten.

Insgesamt wurden durch die Arbeit der Härtefallkommission und der Geschäftsstelle im Jahre 2003 in 15 Fällen positive Empfehlungen bzw. Empfehlungen mit positivem Ergebnis nach Prüfung von neuen Sachverhalten abgegeben, die von den zuständigen Ausländerbehörden umgesetzt worden sind (siehe auch Tabellen auf den Seiten 5 und 6) .

2.2. Herkunftsländer der betroffenen Personen und Familien (inkl. der nur informativ behandelten Fälle):

Herkunftsland	Anträge	Betroffene Personen	
		m	w
Serbien-Montenegro (BR Jugoslawien inkl. Kosovo)	26	45	48
Türkei	24	27	28
Demokratische Republik Kongo	12	15	19
Togo	5	7	6
Iran	4	2	6
Irak	3	6	5
Russische Föderation	3	4	4
Ghana, Kroatien, Ukraine, Philippinen, Vietnam, Bosnien-Herzegowina, Algerien, Sri Lanka, Armenien	je 2	20	12
China, Indien, Mongolei, Aserbaidshan, Tunesien, Mazedonien, Ägypten, Georgien, Rumänien, Peru, Nigeria	je 1	8	6
Gesamt	106	134	134

2.3. Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission mit Entscheidungsergebnissen (inkl. der nur informatorisch behandelten Fälle):

Gründe	Fälle gesamt	Ergebnisse nach betroffenen Personen					
		positiv		ingeschr. positiv		negativ	
		m	w	m	w	m	w
Hoher Integrationsgrad durch langjährigen Aufenthalt	11	-	-	-	-	17	9
Keine Berücksichtigung durch Altfallregelungen bzw. Arbeitnehmerregelung Kosovo	1	1	3	-	-	-	-
Motorisch körperliche Erkrankungen	7	-	-	5	6	5	6
Psychische Erkrankungen	24	1	-	16	12	15	15
Trennung von Familien durch Volljährigkeit einzelner Angehöriger	5	-	-	3	6	3	5
Bevorstehende Eheschließung	9	1	3	1	-	5	1
Andere familiäre Gründe	19	1	2	2	5	9	12
Ausbildung (Schule oder Beruf) soll beendet werden	2	1	-	-	-	-	1
Allgemeine Verhältnisse im Heimatland	16	-	-	5	7	27	31
Andere Gründe	6	-	1	5	2	7	4
Aus formellen Gründen nicht behandelte informatorische Fälle	6	-	-	-	-	4	3
Gesamt	106	5	9	37	38	92	87

3. Initiativen der Härtefallkommission

In der Arbeit der Härtefallkommission hat sich zur Jahreswende 2002/2003 eine erkennbare Häufung von Fällen ergeben, in denen der Aufenthalt junger ausreisepflichtiger Erwachsener losgelöst von ihren Familien beendet werden sollte, obwohl die restliche Familie Abschiebungsschutz (insbesondere auf der Grundlage des § 53 Abs. 4 oder 6 AuslG) genießt.

Anders als bei diesem Personenkreis gab es zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Initiative des Landes Schleswig-Holstein eine zeitlich inzwischen bis zum 30.06.2004 befristete Bleiberechtsregelung für junge volljährige Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG genießen und deren Restfamilie (minderjährige Kinder und Ehegatten) ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhalten hat.

Die Härtefallkommission sieht die Trennung von Familien durch Eintritt der Volljährigkeit einzelner Familienmitglieder als besondere humanitäre Härte an. Sie hat daher das Ausländerrechtsreferat per Beschluss gebeten, sich auch in den Fällen junger ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 oder 6 AuslG genießen, für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen.

Die Initiative ist durch das Ausländerrechtsreferat eingehend geprüft worden. Eine in der Sitzung am 08.04.2003 vorgelegte Antwort auf die Initiative stuft die Schaffung einer pauschalen Lösungsmöglichkeit für die wiederholt zu beobachtenden menschlich und humanitär nicht befriedigenden rechtlichen Konsequenzen weder durch eine herbeizuführende Gesetzesänderung noch durch die dauerhafte Anordnung nach § 32 AuslG als realistisch ein. Insbesondere gegen eine dauerhafte Ausnahme von gesetzlichen Regelungen durch Anordnungen nach § 32 AuslG werden grundsätzliche rechtssystematische Bedenken erhoben. Zudem wird aufgrund unterschiedlicher Positionen auf Bund-/Länderebene keine für eine dauerhafte (mehr als 6 Monate andauernde) Lösung erforderliche Einigungsmöglichkeit gesehen.

Vielmehr sollte für jeden Einzelfall von den Ausländerbehörden eine individuelle Abwägung zwischen dem Vollzugsinteresse an einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung und einer möglichen Rechtsgutverletzung der Art. 6 GG und 8

EMRK vorgenommen werden. Auf die entsprechende Erlasslage ist in diesem Zusammenhang hingewiesen worden.

Darüber hinaus sind die Ausländerbehörden im Rahmen des Erfahrungsaustausches im April 2003 auf die vorstehend beschriebene Problematik erneut unter Hinweis auf die rechtlichen Möglichkeiten aufmerksam gemacht worden.

Michael Bestmann